

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Lonsheim

vom 07. August 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lonsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lonsheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.04.2001 außer Kraft.

Lonsheim, den 07. August 2006


(Hans-Günther Barth)
Ortsbürgermeister



Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lonsheim vom 24. Juli 2006

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten beträgt bei einer

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 450,00 EUR |
| b) Urnenkammer in der Urnenwand | 800,00 EUR |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe a zu zahlen.

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenwand bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/25 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Ziffer 1, Buchstabe b zu zahlen.

II. Bestattungsgebühren

| | |
|--|------------|
| 1. Die Gebühr für die Bestattung beträgt | 400,00 EUR |
|--|------------|

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- a) der Grabaushub
- b) Schließen und Hügeln des Grabes
- c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze von der Friedhofshalle zur Grabstätte und deren Entsorgung ab Lagerplatz einschl. Deponiegebühr

| | |
|--|------------|
| 2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand beträgt | 150,00 EUR |
| Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne als Erdbestattung beträgt | 200,00 EUR |

| | |
|--|------------|
| 3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt | 150,00 EUR |
|--|------------|

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

| | |
|--|------------|
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung | 100,00 EUR |
| 2. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung für eine Grabstelle | 300,00 EUR |
| für zwei Grabstellen | 400,00 EUR |

IV. Genehmigungsgebühren

| | |
|--|------------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 30,00 EUR |
| 2) Für die Genehmigung von Grababdeckplatten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 170,00 EUR |
| 3) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | |